

Kirchenfürst und Würmerfraß Die Kardinalstestamente des avignonesischen Papsttums (1305-1378) Studien und Texte

Diese Dissertation besteht aus zwei Bänden, ein Band mit der Edition der Kardinalstestamente des 14. Jahrhunderts und einen weiteren Band mit Untersuchungen; der Untersuchungsband besteht aus drei Teilen: In der Pars Prima: *Ius Ecclesiae* werden kirchenrechtliche Grundlagen geklärt, die auf einer ersten Ebene die Anfertigung des Testaments organisierten. Auf einer zweiten Ebene regelten gewisse Bedingungen zentrale Belange eines Testaments: die Wahl des Bestattungsortes und die Testamentsvollstreckung.

Im Zusammenhang mit der Testamentserrichtung ist die Testierfähigkeit wie auch die Testierfreiheit von entscheidender Bedeutung, was den Komplex des «Spolienrechts» betrifft. Wegen der etablierten Forschungsmeinung, derzufolge das Spolienrecht jedem Testament eines Geistlichen den Grund entzöge, ist es notwendig, bei diesem Thema zu verharren. Dieses Recht soll es dem Papst erlaubt haben, den Nachlass eines toten Geistlichen einzuziehen. Nach der Meinung des Autors dieser Dissertation weist die Forschung zu den Grundlagen dieses Rechts methodische Probleme auf; in der Folge ist die Überzeugung entstanden, dass der Begriff selbst zur Disposition steht, mindestens aber in der Verwendung präzise zu begrenzen ist. Gleichfalls werden die Testierlizenzen untersucht, die nach Forschungsmeinung vom Spolienrecht abhängen; auch in diesem Zusammenhang gibt es starke Hinweise, dass diese Lizenz einen anderen Hintergrund hat, nämlich die Erlaubnis, Güter zu entfremden, auf die das allgemeine kirchliche Erbrecht den Zugriff nicht gestattete. Die Änderungen im Umgang mit den Anfragen um solche Lizenzen verraten gleichfalls Änderungen im Verhältnis von Papst und Kirchenfürsten.

Die Pars Secunda: *Testamenta Cardinalium* beginnt mit einer Studie der Dokumente selbst, einer Studie, die erste Positionsbestimmungen bietet zum Beschreibstoff, der Schrift und dem kalligraphischen Niveau, der Länge der Dokumente und der Bestandteile in Abhängigkeit vom Erblasser und dem Zeitpunkt der Testamentserrichtung: Einige Elemente der Testamente scheinen sowohl von der akademischen Karriere eines Kardinals als auch von der Rolle des Erblassers beim Ausbruch des Großen Abendländischen Schismas abzuhängen. Die äußere Erscheinung verrät eine klare Hierarchie die vom Original über beglaubigte Kopien bis zu nicht beglaubigten Kopien reicht.

Darauf folgt ein Kapitel über die Frömmigkeit der Kirchenfürsten wie sie auf der Grundlage von äußeren Frömmigkeitsakten zu unterstellen ist. In diesem Zusammenhang wird die Wahl der Grablege, die Gestaltung der Exequien, die Behandlung des Leichnams und die frommen Vermächtnisse untersucht. Bei der Untersuchung dieser Belange treten soziale wie auch kulturelle Unterschiede zu Tage, wobei in gewissen Belangen die Alpen wie eine Demarkationslinie wirken. Vor allem die Wahl der Bestattungskirche folgte einer sozialen Logik; der «Grad» des Adels bestimmte mehr oder weniger diese Wahl: Welcher Orden oder welche Art von Kirche sollte für die liturgische Totensorge im Angesicht des Leichnams verantwortlich sein? Vor allem ab der Phase des Großen Abendländischen Schismas stellt man einige Verfügungen fest, die gleichfalls das Verhältnis von Papst und Kardinalskolleg verraten, die fürstliche Selbstdarstellung der Kardinäle während der Exequien nähert sich der des Papstes an. Das entscheidende Element ist hier die Chapelle ardente, einer ephemeren Konstruktion, die eine Vielzahl von Kerzen trägt und den Leichnam während der Exequien beherbergt.

Die zwei folgenden Kapitel haben als Hauptgegenstand soziale Aspekte: Bekanntermaßen sind Testamente wichtige Quellen für die Sozialgeschichte. Darüber hinaus waren soziale Kontakte ein entscheidender Faktor der vormodernen Politik. Es ist daher unumgänglich die sozialen Kontakte und die Entourage der Kardinäle untersuchen; beide waren die Grundlage der Politik so-

wohl des Kirchenfürsten als auch der gesamten Römischen Kirche. Dabei untersucht das erste Kapitel die Verflechtungen; diese Verflechtungen waren überaus individuell, in einem Maße, dass das Gefolge eines Kardinals nur sehr geringfügig zur dauerhaften Bevölkerung der Stadt Avignon beigetragen haben. Die Parteien, die sich im Kardinalskolleg bildeten, enthüllten sich im Moment der Testamentserrichtung ebenso wie die Bedeutung des Erblassers im Gewebe des Kardinalskollegs. Der Hof des Kardinals steht im Zentrum des zweiten Kapitels dieses Bereichs. Ein weiteres mal wird ein etablierter Terminus der Forschung angezweifelt, da gravierende Schwierigkeiten bestehen, den Ausdruck *Familia* allgemein gültig zu definieren; bei jeder Verwendung des Ausdrucks müsste geklärt werden, was in diesem konkreten Fall damit gemeint ist. Daher fiel die Entscheidung, vom Hof des Kardinals zu sprechen. Weitere Untersuchungen des Hofes zeigen, ein weiteres mal, dass der Aufenthalt von Höflingen der Kardinäle in Avignon begrenzt war – nicht nur von der Biologie: Wenn sie in Diensten eines Kardinals zufriedenstellende Beneficien erreicht hatten, hat der Höfling nach dem Tod seines Dienstherrn Avignon mit überaus großer Wahrscheinlichkeit verlassen. Ausnahmen bilden gesuchte Experten wie Ärzte oder an der Kurie besonders bewanderte Notare. Darüber hinaus ist eine Weitung des Abstandes zwischen dem Patron und seinen Höflingen festzustellen. Diese Vergrößerung des Abstandes fand ihren Höhepunkt in der Frühen Neuzeit mit dem Hof eines Barberini- oder Farnese-Kardinals.

Die *Pars Tertia: Testamenta Cardinalium in mundo* hat die Testamentsvollstreckung zum Gegenstand, was in zwei Schritten untersucht wird: Drei Fallbeispiele bilden das erste Kapitel, während allgemeine Ausführungen über die Kurie im Zentrum des zweiten Kapitels stehen. Die Aufmerksamkeit wird auf Eingriffsmöglichkeiten der Kurie und deren Anwendung liegen, was das «Spolienrecht» gegenüber den Kardinälen erneut stark einschränkt. Dabei tritt auch in dieser Arbeit zu Tage, dass die Kurie, bei aller Anfälligkeit für Missbrauch, eine Neigung zum «Rechtsstaat» *avant la lettre* hatte.

Abgeschlossen wird die Dissertation von einigen abschließenden Bemerkungen zur Devise der Arbeit «Kirchenfürst und Würmerfraß», die sie erneut in Verbindung zu den einzelnen Kapiteln setzen.